

## Verein Chasa Flurina

### STATUTEN

#### Art.1 **Name und Sitz**

Unter dem Namen Chasa Flurina besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Lavin, Graubünden und ist am 22. März 1983 im Handelsregister eingetragen. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

#### Art.2 **Zweck**

Das Angebot der Chasa Flurina umfasst:

- Wohnplätze und Beschäftigung
- Entlastungsplätze (Krisenintervention)
- Ferien- und Nachbetreuungsplätze

für Menschen mit kognitiven, körperlichen, psychischen oder wahrnehmungsbedingten Beeinträchtigungen. Der Verein führt diesem Zweck dienende Hausgemeinschaften.

#### Art.3 **Mitgliedschaft**

- a) Aktivmitglieder des Vereins können alle natürlichen oder juristischen Personen werden, die sich zur aktiven Unterstützung des Vereinszweckes verpflichten. Über die Aufnahme von Aktivmitgliedern entscheidet der Vorstand.
- b) Passivmitglieder des Vereins wird, wer dem Verein eine jährliche Zuwendung von mindestens Fr. 40.-- macht.

#### Art.4 **Austritt und Ausschluss von Mitgliedern**

Ein Austritt von Mitgliedern ist jederzeit möglich. Er erfolgt durch schriftliche Mitteilung an die Vereinsadresse. Das austretende Mitglied schuldet für das laufende Vereinsjahr seinen Mitgliederbeitrag.

Der Vorstand kann ein Mitglied jederzeit ohne Angabe von Gründen ausschliessen. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, einen solchen Vorstandsbeschluss schriftlich an die Mitgliederversammlung weiterzuziehen; diese entscheidet endgültig.

#### **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Kontrollstelle

#### Art.6 **Mitgliederversammlung**

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die Mitgliederversammlung tritt ordentlicherweise in der ersten Hälfte eines Kalenderjahres zusammen, ausserordentlicherweise auf Beschluss des Vorstandes oder wenn mindestens ein Fünftel der Aktivmitglieder dies verlangen.

Die Versammlung wird mit Schreiben an die Mitglieder frühzeitig im Voraus unter Angaben der Traktanden einberufen.

Die Mitgliederversammlung beschliesst mit einfachem Mehr. An der Versammlung hat jedes Aktivmitglied eine Stimme. Passivmitglieder und Gönner werden zur Vereinsversammlung ebenfalls eingeladen und haben beratende Stimme.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Präsidenten, des Kassiers und der übrigen Vorstandsmitglieder und Rechnungsrevisoren;
- b) Prüfen des Jahresberichtes, des Leitbilds, des Qualitätsdossiers, Rechnungsabnahme und Budgetgenehmigung
- c) Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- d) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder;
- e) Beschlussfassung über Statutenänderungen und Vereinsauflösung;
- f) Beschlussfassung im Rekursfall über Ausschluss von Mitgliedern. Anträge für die Mitgliederversammlung sind 15 Tage im Voraus schriftlich zuhänden des Vorstandes einzureichen.

Art. 7

### **Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Kassier und mindestens 1 weiteren Mitglied. Sie werden auf zwei Jahre gewählt und sind wieder wählbar. Mit Ausnahme des Präsidenten und des Kassiers ist die Konstituierung Sache des Vorstandes. Die Heimleitung ist mit beratender Stimme im Vorstand vertreten.

Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Allfällige Reisespesen können zu Lasten der Betriebsrechnung vergütet werden.

Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen von drei Vorstandsmitgliedern zusammen. Die Einladung hat schriftlich zu erfolgen unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Der Vorstand wählt die Heimleitung und regelt in separatem Vertrag deren Aufgaben und Kompetenzen.

Der Vorstand ernennt die interne Aufsichtskommission, welche in ständigem Austausch mit der operativen Leitung steht. Die interne Aufsichtskommission überprüft anlässlich von Besuchen die erbrachten Dienstleistungen, die Umsetzung des Qualitätsmanagements und die Anträge der operativen Leitung.

Dem Vorstand kommen alle Obliegenheiten zu, deren Erledigung nicht durch die Statuten anderer Organe übertragen ist. Er kann einzelne Obliegenheiten an einen geschäftsführenden Ausschluss oder an die Kommissionen übertragen. Kompetenzbereiche, Rechte und Pflichten sind durch den Vorstand festzulegen.

Art.8

### **Kontrollstelle**

Die Mitgliederversammlung bestätigt die Kontrollstelle jeweils für zwei Jahre.

Art.9

### **Unterschrift**

Der Verein wird Verpflichte durch die Kollektivunterschrift von Präsident, Vizepräsident, Aktuar und dem Mitglied der Heimleitung je zu zweien. Die Unterschriftsberechtigung für Bank- und Postcheckverkehr wird vom Vorstand geregelt.

- Art.10      **Finanzierung**  
 Der Durchführung der Aufgaben des Vereins dienen insbesondere folgende Mittel:
- a) Mitgliederbeiträge
  - b) Gönnerbeiträge
  - c) Pensionsgelder
  - d) Leistungen der IV
  - e) Subventionen
  - f) Legate, Spenden und Schenkungen
- Art.11      **Haftung**  
 Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- Art.12      **Statutenänderung**  
 Für die Änderungen der vorliegenden Statuten ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung notwendig, der mindestens die Stimmen von zwei Dritteln der stimmenden Mitglieder auf sich vereinigt.
- Art.13      **Auflösung des Vereins**  
 Über die Auflösung des Vereins ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung notwendig, der mindestens die Stimmen von zwei Dritteln der stimmenden Mitglieder auf sich vereinigt. Ein allfälliges Vereinsvermögen wird einer gemeinnützigen Institution mit ähnlichem Zweck übergeben.

Diese Statuten wurden an der Vereinsversammlung  
 vom 30. Oktober 1982 genehmigt  
 Nachtrag: Statutenänderung (Art.7)  
 vom 15.3.1986  
 Nachtrag: Statutenänderung (Art.7)  
 vom 3. März 2012  
 Nachtrag: Statutenänderung (Art.2; Art.6b.; Art.7)  
 vom 02. März 2013

Verein Chasa Flurina  
 Der Präsident  
 Marcel Candraja

Die Aktuarin:  
 Madeleine Wolfer